Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/1606

24. 01. 74

Sachgebiet 613

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Richtlinie des Rates zur Harmonisierung der Verfahren für die Überführung von Waren in den zollrechtlich freien Verkehr

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Grundlage der Gemeinschaft ist eine Zollunion.

Unbeschadet der Übergangsvorschriften des Vierten Teils Titel I Kapitel 1 der Akte über die Beitrittsbedingungen und die Anpassungen der Verträge [1]) wird die Errichtung dieser Zollunion im wesentlichen im Zweiten Teil Titel I Kapitel 1 des Vertrages geregelt; dieses Kapitel enthält eine Reihe präziser Vorschriften, insbesondere über die Abschaffung der Zölle zwischen den Mitgliedstaaten, die Aufstellung und schrittweise Einführung des Gemeinsamen Zolltarifs sowie die autonomen Änderungen und Aussetzungen seiner Sätze.

Artikel 27 bestimmt zwar, daß die Mitgliedstaaten vor Ende der ersten Stufe, soweit erforderlich, eine Angleichung ihrer Rechts- und Verwaltungsvorschriften auf dem Gebiet des Zollwesens vornehmen, jedoch werden in diesem Artikel die Gemeinschaftsorgane nicht ermächtigt, zwingende Vorschriften auf diesem Gebiet zu erlassen. Eine gründliche Prüfung mit den Mitgliedstaaten hat jedoch ergeben, daß auf bestimmten Gebieten durch zwingende Rechtsakte der Gemeinschaft diejenigen Maßnahmen der Gemeinschaft festgelegt werden müssen, die zur Einführung eines Zollrechts unerläßlich sind, das die einheitliche Anwendung des Gemeinsamen Zolltarifs und der verschiedenen im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik vorgesehenen Abgaben gewährleistet.

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 73 vom 27. März 1972, S. 14

Zu diesem Zweck hat der Rat unter anderem bereits die Richtlinie vom 30. Juli 1968 zur Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über 1. die zollamtliche Erfassung der Waren, die in das Zollgebiet der Gemeinschaft verbracht werden, 2. die vorübergehende Verwahrung dieser Waren [2]), nachstehend „Richtlinie über die zollamtliche Erfassung der Waren" genannt, sowie die Richtlinie vom 4. März 1969 zur Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über den Zahlungsaufschub für Zölle, Abgaben gleicher Wirkung und Abschöpfungen [3]), nachstehend „Richtlinie über den Zahlungsaufschub" genannt, erlassen.

Die Überführung einer aus einem Drittland eingeführten Ware in einem Mitgliedstaat in den zollrechtlich freien Verkehr im Sinne von Artikel 10 Absatz 1 des Vertrages wirkt sich auf die gesamte Gemeinschaft aus.

Sie hat daher einen spezifisch gemeinschaftlichen Charakter und unterscheidet sich hierin von der Überführung derselben Ware in den zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr, wozu außerdem noch verschiedene einzelstaatliche Bestimmungen, vor allem steuerrechtlicher Art, angewendet werden müssen und was daher nur in dem Mitgliedstaat geschehen kann, in dem die Ware auch tatsächlich verbraucht wird.

Die Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten legen Verfahrensregeln fest, die zumeist ausschließlich auf die Überführung in den zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr abgestellt sind. Infolgedessen können diese Waren meist nicht lediglich in den zollrechtlich freien Verkehr überführt werden, um dann später in einem anderen Mitgliedstaat in den zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr überführt zu werden.

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 194 vom 6. August 1968, S. 13 (Richtlinie 68/312/EWG)

[3]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 58 vom 8. März 1969, S. 14 (Richtlinie 69/76/EWG)

Druck: Thenée Druck KG, 53 Bonn, Tel.: (02221) 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

Diese Bestimmungen weichen erheblich voneinander ab, so daß es zu einer unterschiedlichen Anwendung der Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs, Abgaben gleicher Wirkung, Abschöpfungen und anderen im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik vorgesehenen Abgaben sowie der übrigen Gemeinschaftsbestimmungen kommt, von deren Einhaltung gegebenenfalls die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr abhängt. Die Verzerrungen, die sich hieraus je nach dem Mitgliedstaat, in dem die Verzollungsförmlichkeiten vorgenommen werden, in der Behandlung der Importeure der Gemeinschaft ergeben, können zu Verkehrs- und unnatürlichen Geschäftsverlagerungen führen.

Die Bestimmungen wirken sich unmittelbar auf die Errichtung und das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes aus.

Angesichts des Stadiums der Verwirklichung der Zollunion ist es erforderlich, zumindest in der Form einer Richtlinie gemeinsame Verfahrensregeln für die Überführung von Waren in den zollrechtlich freien Verkehr festzulegen. Die Überführung dieser Waren in den zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr kann in dem Einfuhrmitgliedstaat nach den gleichen Regeln erfolgen.

Diese gemeinsamen Regeln müssen eine ordnungsgemäße Anwendung der Zölle, Abgaben gleicher Wirkung, Abschöpfungen und andere im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik vorgesehenen Abgaben sowie der übrigen Gemeinschaftsbestimmungen, von deren Einhaltung gegebenenfalls die Überführung der Waren in den zollrechtlich freien Verkehr abhängt, gewährleisten. Sie müssen alle überflüssigen Formalitäten ausschließen; im übrigen jedoch elastisch genug sein, um veränderten Umständen angepaßt zu werden und um der Entwicklung der Verwaltungstechnik, insbesondere auf dem Gebiet der Datenverarbeitung, Rechnung tragen zu können.

Um die einheitliche Anwendung dieser gemeinsamen Regeln zu gewährleisten, ist ein Gemeinschaftsverfahren erforderlich, das es ermöglicht, in angemessener Frist die notwendigen Durchführungsvorschriften zu erlassen. Um auf diesem Gebiet eine enge und wirksame Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission herbeizuführen, ist es angebracht, auf den Ausschuß für allgemeine Zollregelungen zurückzugreifen, der durch die Verordnung (EWG) Nr. . . . vom . . . . . des Rates über die von den Zöllen des gemeinsamen Zolltarifs befreite Einfuhr von Gegenständen erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters [4]) eingesetzt wurde —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Unbeschadet der Anwendung von gegebenenfalls im Rahmen besonderer Gemeinschaftsregelungen erlassenen einschlägigen Bestimmungen legt diese Richtlinie die Regeln fest, welche die Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Überführung von Waren in den (zollrechtlich) freien Verkehr im Sinne von Artikel 10 Absatz 1 des Vertrages zur Gründung der EWG von Waren enthalten müssen, sofern es sich um Waren handelt,

— die unter den in der Richtlinie über die zollamtliche Erfassung der Waren vorgesehenen Voraussetzungen zollamtlich erfaßt und gegebenenfalls vorübergehend in Verwahrung genommen wurden

oder

— die vorher einem anderen Zollverfahren unterworfen sind.

TITEL I

Allgemeines Verfahren

Artikel 2

Die Überführung der in Artikel 1 genannten Waren in den zollrechtlich freien Verkehr setzt voraus, daß bei einer Zollstelle eine Ameldung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr – nachstehend „Anmeldung" genannt – abgegeben wird.

Artikel 3

Die Anmeldung kann von jeder natürlichen oder juristischen Person mit Wohnsitz in der Gemeinschaft abgegeben werden, die der Zollstelle die Waren gestellen sowie die für die Annahme der Anmeldung erforderlichen Unterlagen vorlegen kann.

Diejenige natürliche oder juristische Person, welche die Anmeldung abgibt, wird im folgenden als „Anmelder" bezeichnet.

Artikel 4

1. Die Anmeldung ist schriftlich abzugeben und vom Anmelder zu unterzeichnen.

   Sie muß die Angaben enthalten, die für die Feststellung der Warenbeschaffenheit, für die Anwendung der Zölle, Abgaben gleicher Wirkung, Abschöpfungen und anderen im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik vorgesehenen Abgaben sowie für die Anwendung aller anderen Gemein-

[4]) Dok. (Kom.)

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Bundeskanzlers vom 24. Januar 1974 – I/4 – 680 70 – E – Ha 33/74:

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 21. Dezember 1973 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist vorgesehen.

Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.

schaftsvorschriften erforderlich sind, von deren Einhaltung die Überführung der betreffenden Waren in den zollrechtlich freien Verkehr abhängig ist.

2. Der Anmeldung sind alle Unterlagen beizufügen, deren Vorlage für die ordnungsgemäße Anwendung der Zölle, Abgaben gleicher Wirkung, Abschöpfungen und anderen im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik vorgesehenen Abgaben sowie für die Anwendung der übrigen Gemeinschaftsvorschriften erforderlich sind, von deren Einhaltung die Überführung der betreffenden Waren in den zollrechtlich freien Verkehr abhängig ist.
3. Die Zollstelle kann jedoch in Ausnahmefällen für die Vervollständigung einer Anmeldung, die nicht alle in Absatz 1 zweiter Unterabsatz genannten Angaben enthält oder für die Vorlage einer oder mehrerer der in Absatz 2 genannten Unterlagen eine Frist setzen. In diesem Fall wird die zollrechtliche Freigabe der Waren nach Artikel 13 von der Leistung einer Sicherheit abhängig gemacht.

   Die Anmeldung muß jedoch in jedem Fall die zur Feststellung der Warenbeschaffenheit erforderlichen Angaben enthalten.

Artikel 5

Wer aufgrund der Bestimmungen von Artikel 3 zur Abgabe der Anmeldung berechtigt ist und nicht die erforderlichen Angaben besitzt, kann unter den von der Zollstelle festgesetzten Voraussetzungen die Waren vor der Anmeldung prüfen sowie Muster oder Proben entnehmen.

Artikel 6

1. Die Anmeldung kann bei jeder für die Überführung der betreffenden Waren in den zollrechtlich freien Verkehr zuständigen Zollstelle der Gemeinschaft abgegeben werden.
2. Bei Anwendung der Bestimmungen der zusätzlichen Vorschrift 3 zu Abschnitt XVI des Gemeinsamen Zolltarifs ist für jede eingehende Teilsendung von Maschinen eine Anmeldung abzugeben.
3. Die Zollstelle kann die Abgabe der Anmeldung zulassen, bevor der Anmelder in der Lage ist, ihr die Waren zu gestellen. Diese Zulassung kann jedoch mit einer nach den Umständen zu bemessenden Frist verbunden werden.

Artikel 7

Unzulässig sind, vorbehaltlich der Bestimmungen von Artikel 4 Absatz 3, formal nicht ordnungsgemäße Anmeldungen oder Anmeldungen, denen erforderliche Unterlagen nicht beigefügt sind.

Unzulässig sind auch Anmeldungen, die bei einer für die Überführung der betreffenden Waren in den zollrechtlich freien Verkehr unzuständigen Zollstelle abgegeben werden oder Anmeldungen für Waren, die den Gemeinschaftsvorschriften, von deren Einhaltung die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr abhängt, nicht entsprechen.

Artikel 8

1. Die von der Zollstelle für zulässig erklärten Anmeldungen werden von ihr unverzüglich in der in den einzelnen Mitgliedstaaten vorgesehenen Form angenommen.

   Ist jedoch eine Anmeldung gemäß Artikel 6 Absatz 3 abgegeben worden, bevor die zugehörigen Waren bei der Zollstelle oder an dem ihr bezeichneten Ort angekommen waren, so kann diese Anmeldung erst unmittelbar nach Ankunft der Waren und nach Erfüllung der Förmlichkeiten gemäß Artikel 3 der Richtlinie über die zollamtliche Erfassung der Waren angenommen werden.
2. Das Annahmedatum wird auf der Anmeldung vermerkt; es stellt den maßgebenden Zeitpunkt dar für die Anwendung der Zölle, Abgaben gleicher Wirkung, Abschöpfungen und anderen im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik vorgesehenen Abgaben sowie aller Gemeinschaftsvorschriften, von deren Einhaltung die Überführung der betreffenden Waren in den zollrechtlich freien Verkehr abhängig ist.

Artikel 9

1. Die gemäß Artikel 8 angenommenen Anmeldungen können vom Anmelder in bezug auf eine oder mehrere der in Artikel 4 Absatz 1 bezeichneten Angaben berichtigt werden. Die Berichtigungen können jedoch nur zugelassen werden, sofern die Waren von der Zollstelle noch nicht zollrechtlich freigegeben worden sind und soweit noch kein Verstoß seitens des Anmelders festgestellt worden ist.

   Die Zollstelle kann zulassen, daß die in vorstehenden Unterabsatz genannten Berichtigungen durch Vorlage einer neuen Anmeldung als Ersatz der ursprünglichen Anmeldung vorgenommen werden. Als Zeitpunkt für die Annahme dieser neuen Anmeldung gilt der Zeitpunkt der Annahme der ursprünglichen Anmeldung.
2. Bei nachweislichem Bedürfnis kann die Zollstelle dem Anmelder ferner gestatten, seine Anmeldung mit den in Absatz 1 1. Unterabsatz Satz 2 genannten Einschränkungen zurückzunehmen oder durch eine Anmeldung zu einem anderen Zollverfahren zu ersetzen.

Artikel 10

1. Die Zollstelle kann, soweit sie es für erforderlich erachtet, eine Beschau der Gesamtheit oder eines Teils der angemeldeten Waren vornehmen.
2. Die Zollbeschau erfolgt an dem zu diesem Zweck bezeichneten Ort und während der Öffnungszeiten der Zollstellen.

   Die Zollstelle kann jedoch auf Antrag und auf Kosten des Anmelders die Zollbeschau an einem

anderen Ort und zu einer anderen Zeit als oben angegeben zulassen.

3. Das Verbringen der Waren an den Ort der Zollbeschau, das Auspacken, Wiedereinpacken und alle anderen für die Zollbeschau erforderlichen Tätigkeiten werden vom Anmelder oder auf seine Verantwortung vorgenommen. Er übernimmt in allen Fällen die Kosten hierfür.

4. Die zum Ort der Zollbeschau verbrachten Waren dürfen ohne Zustimmung der Zollstelle weder entfernt noch in irgendeiner Weise behandelt werden.

5. Die Zollbeschau findet in Anwesenheit des Anmelders oder jeder anderen für ihn handelnden Person statt. Für den Fall, daß die Beschau innerhalb der von der Zollstelle festgesetzten Frist infolge der Abwesenheit des Anmelders oder seines Vertreters nicht vorgenommen werden konnte, werden die Voraussetzungen, unter denen die Beschau dennoch stattfinden kann, von den Mitgliedstaaten festgesetzt.

6. Die Zollstelle kann bei der Zollbeschau Muster oder Proben zum Zweck einer Analyse oder eingehenden Prüfung entnehmen.

   Die Prüf-oder Analysekosten gehen zu Lasten der Verwaltung.

Artikel 11

1. Maßgebend für die Anwendung der Zölle, Abgaben gleicher Wirkung, Abschöpfungen und anderen im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik vorgesehenen Abgaben sowie die Anwendung der übrigen Gemeinschaftsvorschriften, die für die Überführung der angemeldeten Waren in den zollrechtlich freien Verkehr vorgesehen sind, ist das Ergebnis der Prüfung der Angaben der Anmeldung und der ihr beigefügten Unterlagen durch die Zollstelle sowie der gegebenenfalls vorgenommenen Zollbeschau.

   Im Fall der Beschau eines Teils der Waren werden die Ergebnisse der Beschau auf die Gesamtheit der Waren dieser Anmeldung ausgedehnt.

   Bei Einwänden des Anmelders gegen die Ergebnisse der Teilbeschau kann dieser jedoch verlangen, daß eine Beschau aller angemeldeten Waren stattfindet.

2. Absatz 1 1. Unterabsatz steht einer etwaigen Berichtigung der Abgabenberechnung nicht entgegen, die sich, insbesondere aufgrund des Ergebnisses später von der Zollstelle durchgeführter Kontrollen, als notwendig erweist.

Artikel 12

1. Unbeschadet besonderer Vorschriften im Rahmen allgemeiner oder spezifischer Gemeinschaftsregelungen und vorbehaltlich der Bestimmungen der Absätze 2 bis 4 sind die Zölle, Abgaben gleicher Wirkung, Abschöpfungen und anderen im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik vorgesehenen Abgaben nach den zum Zeitpunkt der Annahme der Anmeldung geltenden Sätzen und Beträgen zu erheben. Der gleiche Zeitpunkt ist maßgebend für die Bestimmung der übrigen Verzollungsgrundlagen sowie für die Anwendung der sonstigen Gemeinschaftsvorschriften, von deren Einhaltung die Überführung der Waren in den zollrechtlich freien Verkehr abhängt.

2. Erfolgt eine Senkung der für eine Ware geltenden Zölle, Abgaben gleicher Wirkung, Abschöpfungen oder anderen im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik vorgesehenen Abgaben nach dem Zeitpunkt der Annahme der Anmeldung, jedoch noch vor der zollrechtlichen Freigabe der Ware durch die Zollstelle, so kann der Anmelder die Anwendung des günstigsten Satzes oder Betrages fordern.

   Dies gilt jedoch nicht:

   a) wenn die Waren durch die Zollstelle aus Gründen, die allein dem Anmelder zuzurechnen sind, nicht zollrechtlich freigegeben werden konnten oder

   b) wenn die Waren im voraus festgesetzten Abschöpfungen unterliegen.

3. Wird eine Ware aus einem Drittland im gemeinschaftlichen Versandverfahren von der Eingangszollstelle der Gemeinschaft zu einer anderen Zollstelle befördert und dort zum zollrechtlich freien Verkehr angemeldet, so ist der Zeitpunkt der Ausstellung des Zollpapiers für das externe gemeinschaftliche Versandverfahren maßgebend für die Anwendung der Zölle, Abgaben gleicher Wirkung, Abschöpfungen oder anderen im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik vorgesehenen Abgaben, sofern

   a) der Anmelder nachweist, daß die Gewährung der Vergünstigung dieses Absatzes zum gleichen Zeitpunkt bei der Abgangszollstelle beantragt wurde und

   b) die Unterlagen, von deren Vorlage gegebenenfalls die Überführung der betreffenden Ware in den zollrechtlich freien Verkehr abhängt, zu dem gleichen Zeitpunkt Gültigkeit hatten.

   Das gleiche gilt, wenn die Ware gemäß Artikel 3 oder Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 542/69 vom 10. März 1969 über das gemeinschaftliche Versandverfahren [5]) nach einer Binnenzollstelle der Gemeinschaft befördert wird; in diesem Fall tritt der Zeitpunkt der zollamtlichen Erfassung der Ware durch die Eingangszollstelle der Gemeinschaft an die Stelle des im vorstehenden Unterabsatz genannten Zeitpunktes der Ausstellung des Zollpapiers für das gemeinschaftliche Versandverfahren.

   Bei Anwendung dieses Absatzes muß die Ware unmittelbar nach ihrer Ankunft bei der Bestimmungszollstelle oder an dem von dieser bezeichneten Ort in den zollrechtlich freien Verkehr überführt werden.

[5]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 77 vom 29. März 1969, S. 1

4. Die Bestimmungen dieses Artikels gelten auch für die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr aller als Teilsendung eingehender Maschinenteile, wobei gemäß der zusätzlichen Vorschrift 3 zu Abschnitt XVI des Gemeinsamen Zolltarifs die für montierte Maschinen vorgesehenen Zölle Anwendung finden.

Artikel 13

Die Zollstelle kann die Waren zollrechtlich freigeben, sobald die für sie geltenden Zölle, Abgaben gleicher Wirkung, Abschöpfungen oder anderen im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik vorgesehenen Abgaben entrichtet oder unter den in der Richtlinie über den Zahlungsaufschub vorgesehenen Voraussetzungen aufgeschoben wurden oder sofern hierfür Sicherheit geleistet worden ist.

TITEL II

Sonderverfahren

Artikel 14

Soweit die Artikel 15 bis 19 nichts anderes bestimmen, gelten die Bestimmungen des Titels I auch für die in diesen Artikeln vorgesehenen Sonderverfahren.

Artikel 15

Unbeschadet der Anwendung der besonderen Vorschriften für Postsendungen und Postpakete können die Mitgliedstaaten vorsehen, daß Waren, die zu nicht kommerziellen Zwecken eingeführt werden, oder Waren von geringem Wert, namentlich wenn sie im persönlichen Gepäck von Reisenden enthalten sind, mündlich oder durch schlüssige Handlung angemeldet werden.

Abweichend von Artikel 3 braucht der zu einer mündlichen Anmeldung berechtigte Anmelder seinen Wohnsitz nicht in der Gemeinschaft zu haben.

Artikel 16

1. Die Zollstelle kann dem Anmelder gestatten, bestimmte Angaben der Anmeldung später in Form ergänzender Anmeldungen, sei es globaler, periodischer oder zusammenfassender Art, nachzureichen.
2. Die Angaben der ergänzenden Anmeldungen bilden zusammen mit den Angaben der jeweiligen zugehörigen Anmeldungen eine rechtliche Einheit; sie gelten als zum Zeitpunkt der Annahme der entsprechenden ursprünglichen Anmeldung wirksam geworden.

Artikel 17

1. Jedes Unternehmen kann die von ihm aus Drittländern eingeführten Waren mit Bewilligung der Zollstelle in seinen Betrieb oder an einen anderen hierfür bestimmten Ort befördern oder befördern lassen und kann darüber vor Abgabe der Anmeldung und ohne daß diese Waren bei ihrer Ankunft am Bestimmungsort der Zollstelle gestellt werden müßten, verfügen, soweit entsprechende Erleichterungen auch für die Überführung dieser Waren in den zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr gewährt werden.

   Dieser Absatz findet sowohl auf unmittelbar aus Drittländern eingeführte Waren als auch auf solche Waren Anwendung, die aus einer Freizone stammen oder die einem Zollverfahren unterworfen worden waren, in dem die Zölle, Abgaben gleicher Wirkung, Abschöpfungen und anderen im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik vorgesehenen Abgaben ausgesetzt wurden.
2. Die Waren müssen bei ihrer Ankunft am Bestimmungsort in der Buchführung des Unternehmens angeschrieben werden.
3. Die Anmeldung für die nach diesem Artikel eingeführten Waren ist bei der hierfür bestimmten Zollstelle in der von dieser festgesetzten Frist abzugeben.

   Artikel 12 Absatz 1 findet mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle des Zeitpunkts der Annahme der Anmeldung derjenige der Anschreibung dieser Waren in der Buchführung tritt.
4. Unbeschadet Absatz 3 zweiter Unterabsatz kann die Zollstelle zulassen, daß für diese Waren globale oder periodische Sammelanmeldungen abgegeben werden; Artikel 19 bleibt unberührt.
5. Die in Absatz 1 genannte Bewilligung wird unter den von der Zollstelle festgesetzten Voraussetzungen erteilt. Die Zollstelle kann insbesondere verlangen, daß ihr jedes Eintreffen von Waren am Bestimmungsort unverzüglich in der von ihr vorgeschriebenen Form mitzuteilen ist.

   Die Bewilligung kann auf bestimmte, von der Zollstelle namentlich bezeichneten Waren beschränkt werden. Sie ist in jedem Fall widerruflich.
6. Dieser Artikel steht der Ausübung von Kontrollen nicht entgegen, die die Zollstelle für erforderlich erachtet, um sich der Ordnungsmäßigkeit des Verfahrens zu vergewissern.

Artikel 18

Die nach den Artikeln 16 und 17 Begünstigten müssen sich gegenüber der Zollstelle verpflichten, den sich aus diesen Artikeln ergebenden besonderen Verpflichtungen nachzukommen. Die Zollstelle kann zu diesem Zweck eine Sicherheit verlangen, deren Art und Höhe sie bestimmt.

Artikel 19

1. Die in Artikel 4 genannte schriftliche Anmeldung kann dadurch ersetzt werden, daß der Anmelder der hierfür bestimmten Zollstelle die für schriftliche Anmeldungen vorgeschriebenen Angaben in Form eines Kodes oder in jeder anderen von

der Zollstelle festgelegten Form zum Zweck der datentechnischen Verarbeitung übermittelt.

2. Die Voraussetzungen für die Übermittlung dieser Angaben werden von der Zollstelle festgelegt.

TITEL III

Schlußbestimmungen

Artikel 20

1. Unbeschadet der Anwendung von Bestimmungen, die gegebenenfalls im Rahmen gemeinschaftlicher Regelungen für indirekte Steuern und Ausgleichsmaßnahmen im Sinne von Artikel 99 des Vertrages erlassen wurden, kann in den Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten bestimmt werden, daß die in dieser Richtlinie vorgesehenen Verfahren auch auf diejenigen einzelstaatlichen Vorschriften Anwendung finden, von deren Einhaltung die Überführung in den steuerrechtlich freien Verkehr der zum zollrechtlich freien Verkehr angemeldeten Waren abhängt.
2. Die zuständigen einzelstaatlichen Behörden treffen alle notwendigen Maßnahmen, um innerhalb der Gemeinschaft den freien Warenverkehr für diejenigen Waren zu gewährleisten, die lediglich in den zollrechtlich freien Verkehr überführt worden sind.

   Zu diesem Zweck können die im zollrechtlich freien Verkehr befindlichen Waren einem Zollverfahren unterworfen werden, daß die Einhaltung der einzelstaatlichen Vorschriften gewährleistet, von deren Beachtung die Überführung der Waren in den steuerrechtlich freien Verkehr abhängt. Wenn sie unmittelbar nach einem anderen Mitgliedstaat befördert werden sollen, werden sie einem Zollverfahren unterworfen, das den freien Warenverkehr innerhalb der Gemeinschaft sicherstellt.

Artikel 21

Die zur Durchführung der Artikel 4, 5, 6, 7, 9, 10, 12, 17, 18 und 19 dieser Richtlinie erforderlichen Vorschriften werden nach dem Verfahren von Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. . . . . erlassen.

Artikel 22

1. Die Mitgliedstaaten setzen die zur Durchführung dieser Richtlinie erforderlichen Maßnahmen spätestens am . . . . . in Kraft.
2. Jeder Mitgliedstaat unterrichtet die Kommission über die Vorschriften, die er zur Durchführung dieser Richtlinie erläßt.

   Die Kommission setzt die anderen Mitgliedstaaten davon in Kenntnis.

Artikel 23

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Begründung

So, wie der Zollschutz auf dem gesamten Hoheitsgebiet eines jeden Landes einheitlichen Regeln unterliegen muß, so müssen auch in einer Zollunion – und eine solche stellt die EWG dar – die Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs und Abschöpfungen (oder anderen im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik vorgesehenen Abgaben) in jedem Mitgliedstaat nach einheitlichen Regeln erhoben werden. Mangels einer solchen Einheitlichkeit wäre der „gemeinsame" Charakter des Zolltarifs und der Agrarpolitik ernsthaft in Frage gestellt; die Folge davon wären mit dem Begriff einer Zollunion völlig unvereinbare Verzerrrungen in der Behandlung von Einführern.

Diese Einheitlichkeit in der Anwendung von Zöllen und Abschöpfungen (oder anderen im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik vorgesehenen Abgaben) betrifft aber nicht nur die sogenannten „Verzollungsgrundlagen", wie Warenart- und -menge, Ursprung oder Wert, sondern auch das Verzollungsverfahren. Man muß jedoch feststellen, daß die gegenwärtig in den verschiedenen Mitgliedstaaten in Kraft befindlichen Verfahrensregeln in mehrfacher Hinsicht stark voneinander abweichen. Diese Unterschiede betreffen hauptsächlich

a) die Definition des Anmelders (d. h. der zur Warenverzollung berechtigten Personen);
b) den Inhalt der Anmeldung (Anzahl und Präzisierung der geforderten Angaben);
c) die Rechtsfolgen der Annahme der Anmeldung durch die Zollstelle (mehr oder weniger weitgehende Möglichkeit zur Änderung der einmal angenommenen Anmeldung);
d) den zur Bestimmung der anwendbaren Sätze maßgebenden Zeitpunkt (insbesondere bei den Abschöpfungen);
e) die mehr oder weniger großen Erleichterungen, die dem Anmelder bei Abgabe seiner Anmeldung eingeräumt werden;
f) die Voraussetzungen, unter denen die Zollbeschau vorgenommen wird (z. B. Anlastung der Analysekosten).

Alle zu diesen Punkten festgestellten Unterschiede haben unmittelbare Auswirkungen auf die finanzielle Belastung des Einführers. Bei sonst gleichen Voraussetzungen können diese Unterschiede, je nach dem Mitgliedstaat, in dem die Verzollung erfolgt, nicht nur zur Erhebung unterschiedlicher Zoll- und Abschöpfungsbeträge führen, sondern sie haben auch unterschiedliche Verzollungskosten zur Folge; so wird die Ungleichheit des Zoll- oder Agrarschutzes, der außer seinem Namen nichts „Gemeinsames" mehr hat, noch verstärkt.

Außerdem wurde bislang in den meisten Mitgliedstaaten nicht unterschieden zwischen der Überführung von Waren in den (zollrechtlich) freien Verkehr (einem in Artikel 10 Abs. 1 des Vertrags von Rom definierten gemeinschaftlichen Begriff) und der Überführung in den zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr dieser Waren (einem Begriff des einzelstaatlichen Rechts, der die Anwendung aller, insbesondere steuerrechtlicher Vorschriften umfaßt, von denen in dem Einfuhrmitgliedstaat die freie Verfügbarkeit über die Waren abhängt). Das hat zur Folge, daß zum gegenwärtigen Zeitpunkt die Überführung einer Ware in den zollrechtlich freien Verkehr in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem diese Ware tatsächlich verbraucht werden soll, wegen der sonst anfallenden beträchtlichen Kosten praktisch ausgeschlossen ist. Dies stellt für die Einführer der Gemeinschaft, je nach dem Mitgliedstaat, in dem sie ansässig sind, eine weitere Quelle für eine ungleiche Behandlung dar. Tatsächlich kann sich der für eine bestimmte Ware geltende Zoll- oder Abschöpfungssatz von dem Zeitpunkt der Ankunft der Ware in dem Einfuhrmitgliedstaat bis zu dem Zeitpunkt ihrer Überführung in den zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr in dem Bestimmungsmitgliedstaat beträchtlich ändern; die in jedem der beiden Mitgliedstaaten ansässigen Einführer können also verschiedenen Verfahren der Abgabenerhebung unterliegen, während jedoch ihre Waren gleichzeitig in die Gemeinschaft eingeführt wurden.

Eine solche Situation kann, insbesondere auf dem Gebiet der Abschöpfungen, in einer Zollunion vom Umfang der EWG immer häufiger beobachtet werden und hier sollte schleunigst Abhilfe geschaffen werden.

Diese kurzen Ausführungen über die Folgen, die sich aus der Ungleichheit der zur Zeit in Kraft befindlichen einzelstaatlichen Verfahrensvorschriften für die Verzollung von Waren sowie daraus ergeben, daß diese Vorschriften der aus dem Bestehen einer Zollunion erwachsenden Sachlage nicht angepaßt sind, zeigt, daß diese Vorschriften unmittelbare Auswirkungen auf die Errichtung und das Funktionieren des gemeinsamen Marktes haben.

Hauptziel der für das Gebiet des Verzollungsverfahrens zu schaffenden Gemeinschaftsregelung muß es sein, einheitliche Voraussetzungen für die Anwendung der Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs, Abgaben gleicher Wirkung, Abschöpfungen und anderen im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik vorgesehenen Abgaben zu gewährleisten, sowie die administrativen Gründe für die ungleiche Behandlung von Einführern zu beseitigen. Gleichzeitig wird diese Gemeinschaftsregelung bewirken, daß einer der möglichen Gründe für Verkehrs- sowie unnatürliche Geschäftsverlagerung ausgeschaltet wird.

Den in diesem Bereich auszuarbeitenden Bestimmungen sind jedoch durch die Tatsache Grenzen gesetzt, daß zur Zeit zahlreiche, für die Wareneinfuhr geltende Bestimmungen weiterhin dem einzelstaatlichen Recht angehören. Man kann daher also kein Verzollungsverfahren schaffen, das sowohl für die Überführung von Waren in den zollrechtlich als auch in den steuerrechtlich freien Verkehr Anwendung findet, sondern man muß sich auf die für die Überführung dieser Waren in den (zollrechtlich) freien Verkehr im Sinne von Artikel 10 Abs. 1 des Vertrages von Rom erforderlichen Vorschriften beschränken.

Diese Lage ist zwar bedauerlich, der daraus erwachsende Nachteil ist jedoch nur gering, da auf natio-

naler Ebene die erforderlichen Maßnahmen ergriffen werden können, damit das gemeinschaftliche Verfahren der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr auch auf die Überführung von aus Drittländern eingeführten Waren in den zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr Anwendung findet.

Die Bestimmungen dieses Richtlinienvorschlags gehen zum großen Teil auf die modernsten unter den einzelstaatlichen Verzollungsvorschriften zurück. Ihnen liegt die Absicht zugrunde, alle überflüssigen, Kosten verursachenden Formalitäten zu vermeiden, ohne daß gleichzeitig die ordnungsgemäße Anwendung der Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs, Abgaben gleicher Wirkung, Abschöpfungen und anderen im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik vorgesehenen Abgaben in Frage gestellt würde. Weiterhin sehen diese Vorschriften unter bestimmten Voraussetzungen die Anwendung gewisser erleichterter Verfahrensvorschriften vor, die sowohl den Anforderungen einer im Wachstum begriffenen Wirtschaft und des zunehmenden Handels in der Gemeinschaft, als auch neuen, in der Entwicklung befindlichen Verwaltungsverfahren, namentlich auf dem Gebiet der Datenverarbeitung, gerecht werden. Nach Auffassung der Kommission müßten diese besonderen Verfahrensregeln ein immer größeres Anwendungsgebiet finden, was zu einer spürbaren Vereinfachung der zur Zeit in den meisten Mitgliedstaaten erforderlichen Förmlichkeiten führen würde. Selbst bei Anwendung des normalen Verfahrens, das wesentlich elastischer ist als die meisten der gegenwärtigen einzelstaatlichen Bestimmungen, stellt schon allein die Tatsache, daß der Besitzer der Waren und der zugehörigen Unterlagen künftig eine Ware ohne Rücksicht auf den Ort seines Wohnsitzes in der Gemeinschaft in den zollrechtlich freien Verkehr überführen lassen kann, im Vergleich zur jetzigen Situation eine merkliche Vereinfachung dar.

Obgleich die Bestimmungen dieses Vorschlags einer Richtlinie schon ziemlich präzise sind, erfordern sie dennoch eine gewisse Anzahl von Durchführungsvorschriften, um ihre einheitliche Auslegung in der gesamten Gemeinschaft zu gewährleisten. Es ist zu diesem Zweck vorgesehen, erforderlichenfalls den Ausschuß für allgemeine Zollregelungen einzuschalten, dessen Einsetzung von der Kommission in ihrem Vorschlag einer Verordnung des Rates über die von den Zöllen des Gemeinsamen Zolltarifs befreite Einfuhr von Gegenständen erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters [6]) vorgeschlagen wurde.

Dieser Vorschlag einer Richtlinie ist auf Artikel 100 des Vertrages gestützt und erfordert die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses.

---

[6]) siehe Dok. (Kom.)